

117. Tragweite der Bestimmung des §. 242 C.P.D., eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege, finde nicht statt.

I. Civilsenat. Urtheil v. 9. April 1881 i. S. R. (Kl.) w. Gaswerke i. G.
Rep. I. 524/81.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der mit seiner Klage in erster Instanz abgewiesene Kläger legte Berufung ein und stellte den Hergang, aus welchem er seinen Anspruch ableitete, etwas abweichend von seinem Vorbringen in der Klage dar. Der Beklagte wollte hierin eine Klageänderung finden, der Berufungsrichter trat dieser Ansicht nicht bei, verwarf aber die Berufung aus einem materiellen Grunde. Der Kläger legte Revision ein. Der Beklagte machte zur Begründung seines Antrages auf Zurückweisung der Revision in erster Linie geltend, die Berufung hätte schon aus dem Grunde von vornherein verworfen werden müssen, weil der Kläger durch das in der Berufungsinstanz Borgebrachte eine Klageänderung vorgenommen und die gegenteilige Entscheidung des Berufungsgerichts eine irrige sei. Das Reichsgericht verwarf diesen Einwand aus folgenden

Gründen:

„Der im Thatbestand mitgetheilte erste Einwand des Revisionsbeklagten würde zwar, wenn formell zulässig, zunächst zu prüfen gewesen sein, weil, wenn die Berufung wegen Klageänderung hätte verworfen werden müssen, die materielle Begründung des Berufungserkenntnisses gar nicht weiter in Betracht kommen konnte. Allein der Einwand ist formell unzulässig. §. 242 C.P.D. bestimmt:

„Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege, findet nicht statt.“

Es liegt am nächsten, diese Bestimmung dahin zu verstehen, daß, wenn in den Gründen eines die Klage zulassenden Urtheils ausgeführt ist, es liege keine Klageänderung vor, der Beklagte nicht berechtigt sei, wegen Irrigkeit dieses Grundes das Urtheil durch ein Rechtsmittel anzufechten und Abänderung desselben dahin zu verlangen, daß die Klage wegen Klageänderung abzuweisen sei.

Allein die Tendenz des Gesetzgebers geht weiter. Jede Nachprüfung der Frage, ob eine Klagenänderung vorliege, soll dann ausgeschlossen sein, wenn der erkennende Richter über diese Frage sich in verneinendem Sinne ausgesprochen hat, gleichviel ob durch das Erkenntnis die Klage zugelassen oder aus einem anderen Grunde abgewiesen worden ist.

Zwar ist der in der zweiten Lesung der Justizkommission des Reichstags eingebrachte Antrag auf Aufnahme der betreffenden Bestimmung folgendermaßen motiviert worden:

„Man thue gut, die Anfechtung der das Vorhandensein einer Klagenänderung verneinenden Entscheidung auszuschließen. Denn wenn darauf die höhere Instanz erkläre, es liege eine Klagenänderung vor, so sei die ganze materielle Verhandlung und Entscheidung in der ersten Instanz vergeblich gewesen.“

L. Sahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 2 S. 1002. Der gerügte Übelstand liegt also nicht vor, wenn der Richter die Klage aus einem anderen Grunde abweist und gegen das Urteil wegen dieses Grundes vom Kläger ein Rechtsmittel eingewendet, vom Beklagten aber zur Aufrechterhaltung des Urteils geltend gemacht wird, es habe schon deswegen auf Abweisung der Klage erkannt werden müssen, weil eine Klagenänderung vorliege.

Allein für die Tragweite einer gesetzlichen Bestimmung ist der Umfang des Motivs, aus welchem dieselbe hervorging, nicht maßgebend, und es ist weder eine seltene Erscheinung, daß der Gesetzgeber bei Formulierung einer Bestimmung nur den voraussichtlich häufigsten Fall ihrer Anwendung im Auge hat, noch ist ein solches Verfahren, wenn bewußt befolgt, zu mißbilligen.

Was nun die fragliche Bestimmung selbst betrifft, so ist bei Erlaß derselben der Gesetzgeber von dem sonst festgehaltenen Grundsatz über die Bedeutung der Entscheidungsgründe abgewichen. Während im allgemeinen für die Frage, ob eine richterliche Entscheidung angefochten werden kann oder nicht, die Besonderheit der rechtlichen Begründung derselben gleichgültig ist und dem höheren Richter die Prüfung sämtlicher in Betracht kommenden Gründe freisteht und obliegt, schließt der Gesetzgeber die Anfechtung eines Urteils insofern und insoweit aus, als dasselbe auf der Annahme beruht, eine Klagenänderung liege nicht vor. Dies setzt voraus, daß das Aussprechen dieses Grundes als eine selbst-

ständige Entscheidung aufgefaßt wird, welcher zugleich, wenigstens für den betreffenden Prozeß, sofortige Rechtskraft beigelegt wird, und dieser Auffassung entspricht die Formulierung des §. 242 insofern, als derselbe von einer Anfechtung nicht des Urteils, sondern der Entscheidung selbst spricht.

Mit dieser Auffassung aber würde es unverträglich sein, dem Beklagten die Befugnis zuzugestehen, zum Zweck der Aufrechterhaltung des ihm günstigen Urteils die Frage, ob eine Klagänderung vorliege, der Kognition des höheren Richters zu unterbreiten. Diese Auffassung des §. 242 steht auch mit der Fassung desselben nicht in Widerspruch, da allgemein von einer „Anfechtung“, nicht von einer „Anfechtung durch Rechtsmittel“ gesprochen wird, eine Anfechtung der Entscheidung aber auch dann vorhanden ist, wenn verteidigungsweise, d. h. zum Zweck der Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils, die Richtigkeit der Entscheidung des früheren Richters bestritten wird.“ . . .